

§ 11 Gestaltung der Grabdenkmäler

(1) Grabdenkmäler sind entsprechend der Würde des Friedhofs zu gestalten. Sie dürfen nicht verunstaltend wirken und nicht in Form und Farbgebung wesentlich von den in der näheren Umgebung befindlichen Grabdenkmälern abweichen.

(2) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Bei Einzelgräbern: Bis 0,60 qm Ansichtsfläche
- b) Bei Familiengräbern: Bis 1,2 qm Ansichtsfläche.

(3) Grabeinfassungen sind mit den gängigen Materialien mit Ausnahme von Kunststoff zulässig. Die geplanten Einrahmungen sind mit dem Grabdenkmalplan zur Genehmigung bei der Verwaltung vorzulegen.

§ 27
Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 28
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glonn, den

Esterl
1. Bürgermeister